

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Schweinfurt

-Kostensatzung-

Der Landkreis Schweinfurt erlässt aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

§ 1

Der Landkreis Schweinfurt erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Die Regelungen der Art. 2, 3, 4 und 5 Abs. 2 bis 6 sowie die Art. 6 bis 19 und Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes (KG) finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Kraft.

Schweinfurt, 08.07.2021

gez.

Florian Töpfer
Landrat

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises
Schweinfurt vom 08.07.2021**

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)
des Landkreises Schweinfurt**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
0		<u>Allgemeine Verwaltung</u>	
00		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u> Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Bescheinigungen 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Beschei- nigung	kostenfrei (vgl. Bek. Vom 02.08.2000, AII-MBl. S.571) 5 € bis 75 €
	002	Einsicht in Akten und amtliche Bü- cher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichti- gen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten o- der Bücher mehr als zehn Jahre ver- gangen sind. Gebührenfrei ist die Ein- sicht in Rechtsvorschriften, Flächen- nutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit be- stimmte Schriftstücke oder Pläne	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €
	003	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Ertei- lung einer gebührenpflichtigen Geneh- migung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 % bis 25 % der für die Ge- nehmigung, Erlaubnis oder Be- willigung vorgesehenen Ge- bühr, mindestens 5 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 € bis 60 €
	004	Niederschriften	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
02		<u>Besondere Amtshandlungen</u>	
		<u>Hauptverwaltung</u>	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 3 Abs. 3 LKrO)	10 € bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art.25a LKrO)	kostenfrei in Analogie zu Art.3 Abs.1 Nr.12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 € bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 € bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	Gebühr für Pfändungsbeschluss nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 € bis 200 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
03		<u>Finanzverwaltung</u>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 € bis 150 €
1		<u>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</u>	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG, und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verord- nungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Aus- nahmebewilligung	15 € bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung ¹	15 € bis 1.250 €
6		<u>Bau- und Wohnungswesen, Ver- kehr</u>	
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an ge- meindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 € bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 € bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 € bis 2.500 €
	633	Zustimmung zur Verlegung oder Än- derung von Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikati- onsgesetz	150 €
	634	Bescheid über die Umlegung des Auf- wands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteilig- ten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

¹ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	635	Ausnahme / Befreiungen von An- bauverboten (Art. 23 Abs. 2 Ba- yStrWG)	25 € bis 3.000 €
7		<u>Öffentliche Einrichtungen, Wirt- schafsförderung</u>	
70		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u>	
	701	Anordnung zur Erfüllung einer sat- zungsmäßigen Verpflichtung	10 € bis 600 €

Schweinfurt, 08.07.2021

gez.

Florian Töpfer
Landrat